605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2027

(Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2027 – StKraftBek 2027)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 1. Juni 2026, Az. 63-FV 6110-2/12

(BayMBl. Nr. 236)

Zitiervorschlag: Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2027 (StKraftBek 2027) vom 1. Juni 2026 (BayMBl. Nr. 236)

[1]Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat macht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt:

[2]Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2027 richtet sich nach:

a) Art. 4 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung und

b) der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung.

1. Steuerkraftzahlen bei der Gewerbesteuer

1.1

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2027 bei der Gewerbesteuer sind die Isteinnahmen 2025 und die für 2025 festgesetzten Hebesätze maßgebend (Gewerbesteuergrundbeträge 2025).

1.2

[1]Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen 2025 an das Landesamt für Statistik sowie die im Jahr 2025 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. [2]Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2025 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2024 und damit bei der Gewerbesteuerkraftzahl 2026 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuereinnahmen 2025 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

1.3

Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen oder Gewerbesteuerhebesätzen, die in den Meldungen für die Gewerbesteuerumlage 2026 enthalten sind, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2028 zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 FAGDV).

1.4

[1]Soweit im Jahr 2025 die Hebesätze in einer Gemeinde nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. [2]Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2025 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2027 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

1.5

[1]Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2027 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2025 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2024 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl aufzuteilen. [2]Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. [3]Eine entsprechende Einigung ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2026 zu übermitteln.

1.6

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2025 ermittelt.

1.7

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden auch die im Jahr 2025 zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV).

2. Steuerkraftzahlen bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

2.1

Aufgrund der Übergangsregelung des Art. 4 Abs. 3 Satz 3 BayFAG sind für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2027 bei der Grundsteuer A und bei der Grundsteuer B jeweils die Isteinnahmen 2024 und die für 2024 festgesetzten Hebesätze maßgebend (Grundsteuergrundbeträge 2024).

2.2

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2024.

2.3

[1]Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen oder Grundsteuerhebesätze, die im Jahr 2024 für frühere Jahre gemeldet wurden und in der Grundsteuerkraftzahl 2026 enthalten sind, werden für die Grundsteuerkraftzahl 2027 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt (Art. 4 Abs. 3 Satz 3 BayFAG). [2]Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen und Grundsteuerhebesätze des Jahres 2024 werden bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl für 2027 berücksichtigt (Art. 4 Abs. 3 Satz 4 BayFAG i.V.m. § 4 Abs. 4 FAGDV).

2.4

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2024, die erst im Laufe des Jahres 2025 kassenwirksam geworden sind, sind für die Berechnung der Steuerkraftzahl 2027 ohne Bedeutung (strenges Kassenprinzip).

2.5

[1]Soweit im Jahr 2024 die Hebesätze in einer Gemeinde nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. [2]Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2024 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2027 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

2.6

[1]Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2027 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2025 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2024 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl aufzuteilen. [2]Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. [3]Eine entsprechende Einigung ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2026 zu übermitteln.

3. Interkommunale Gewerbegebiete

3.1

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

c) [1]Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. [2]Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. [3]Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. [4]Der Antrag und die zugrundeliegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2026 beim Landesamt für Statistik vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2027 eingehen soll. [5]Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

3.2

[1]Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. [2]Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2026 in einer gemeinsamen Erklärung die Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. [3]Dabei sind bei der Gewerbesteuer die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2025 enthalten sind. [4]Bei der Grundsteuer werden aufgrund der Übergangsregelung des Art. 4 Abs. 3 Satz 3 BayFAG die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2024 enthaltenen Beträge zugrunde gelegt. [5]Diese Daten für die Grundsteuer werden vom Landesamt für Statistik aus der Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2026 übernommen und sind von den Gemeinden lediglich zu korrigieren, falls in den Grundsteuerkraftzahlen 2026 Fehler enthalten waren.

3.3

Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge
[1]Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern (bei der Gewerbesteuer die Isteinnahmen 2025, bei der Grundsteuer die Isteinnahmen 2024) werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. [2]Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. [3]Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. [4]Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags

[1]Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. [2]Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend den im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteilen der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. [3]Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

3.4

[1]Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgebend; bei der Gewerbesteuer ist dies das Jahr 2025, bei der Grundsteuer das Jahr 2024. [2]Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

4. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

4.1

[1]Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, kann dies zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl führen. [2]Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. [3]In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. [4]Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

4.2

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

a) [1]Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. [2]Etwaige negative Beträge sind, gegebenenfalls zusammen mit aus dem Vorjahr verbliebenen negativen Beträgen (vergleiche Buchst. b), gegen positive Beträge aufzurechnen. [3]Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.

b) [1]Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr und, sofern immer noch ein negativer Betrag verbleibt, in darauffolgenden Haushaltsjahren zu verrechnen. [2]Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

4.3

Für die Bezirksumlage gilt Nr. 5.2 entsprechend.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Harald Hübner

Ministerialdirektor